

Betriebssportgemeinschaft Mauer

FISCHEREI – ORDNUNG für 2019 Kinder (bis Jg.2004) **Karte endet mit 31.12.2019**

Der weidgerechte Angler übt die Fischweid aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute liegt ihm fern, ebenso Rekordsucht im Beutemachen. Es ist in diesem Sinne verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen oder als Tausch- und Handelsobjekt zu verwenden.

Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Darüber unterfertigt der Lizenznehmer in jedem Jahr eine schriftliche Bestätigung. Änderungen dieser Fischereiordnung, die während der Dauer einer Anglererlaubnis vom Vorstand vorgenommen werden, verpflichten alle Lizenznehmer!

Allgemeine Bestimmungen

Der amtliche Fischereischein und die Mitgliedskarte müssen stets mitgeführt und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorzuweisen. Das Angeln ist unter genauer Einhaltung dieser Fischereiordnung weidgerecht auszuüben. Das Angeln ist mit 2 Angelruten und je einem einfachen Angelhaken erlaubt.

Das Fischen ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

Jedes Mitglied muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische ständig mit sich führen, ebenso Lösezange und Fischtöter.

BITTE ABHAKMATTE VERWENDEN

Untermassige, sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind bei sorgfältigster Behandlung besonders beim Lösen des Hakens unter allen Umständen ins Wasser zurückzusetzen. Das Haltern in Netzen ist bis zur täglichen Höchstfanggrenze erlaubt. Nicht gestattet ist das Zurücksetzen von bereits gehalterten Fischen. Die gefangenen Fische müssen sofort nach dem Fang auf der Mitgliedskarte eingetragen werden. Diese muss jeweils bis zur Neuausstellung abgegeben werden. Der für die gelöste Mitgliedskarte erlegte Betrag wird weder bei unterlassener Ausnützung, noch bei Entziehung rückerstattet.

Hunde sind so zu verwahren, dass sie weder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden, noch die Angler bei der Ausübung ihres Sportes behindern oder stören. Außerdem ist auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes streng zu achten. (Verbot des freien und ungesicherten Herumlaufens von Hunden in Jagdrevieren).

Jeder Angler ist zur strengsten Beachtung der fischereigesetzlichen Vorschriften und zur schonenden Behandlung des Fischwassers verpflichtet.

Am Teich in Kimmelbach sind im Herbst einige Tage zur Entenjagd freizuhalten (durch Tafel angezeigt). An diesen Tagen ist der Fischfang nicht gestattet. Beschädigungen fremden Besitzes oder Beunruhigungen der Jagd (Feuer machen, Lärmen jeder Art) ist verboten. Besonders soll auf die an den Ufern gelegten Kulturen (Wiesen und Äcker) Rücksicht genommen werden. Das Befahren der Fluren abseits der öffentl. Zufahrtswege ist verboten. Desgleichen muss alles vermieden werden, was zu Zwistigkeiten mit der Nachbarschaft oder der Bevölkerung führt. Für jeden verursachten Sachschaden hat der Angler selbst aufzukommen. Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei jeder Wasserverunreinigung oder Verletzung der gesetzl. Vorschriften ist sofort dem Fischereiaufseher oder dem nächsten Polizeiposten Meldung zu machen.

Das Befahren der Ufer ist verboten, ebenso Fischen vom Boot aus.

Nach Neubesatz – 14 Tage sperre (ca. Mitte November)

Jeder Angler erklärt, bei etwaigen durch Seuchen oder Verunreinigung des Wassers und dergleichen

hervorgerufenem Fischsterben keine Ersatzansprüche an die BSG Mauer zu stellen.
Eine Übertretung dieser Fischereivorschriften berechtigt den Vorstand zum sofortigen Entzug dieser Mitgliedskarte. Es kann auch der Ausschluss erfolgen.
Jede Verschmutzung der Anlage kann den Entzug der Mitgliedskarte zur Folge haben.

Jedes Aufsichtsorgan hat die Pflicht !

Die Beute bei jeder Kontrolle zu zählen und zu messen, die Köder zu überprüfen, die vorgeschriebene Ausrüstung zu überprüfen. Bei Feststellen einer Übertretung sofort die Mitgliedskarte zu entziehen und Meldung zu erstatten. Die amtliche Fischereikarte zu prüfen, untermässige sowie in der Schonzeit gefangene Fische zu beschlagnahmen.

Nachtfischen ist nicht erlaubt

Als Grundköder gelten Käse, Mais, Teig, Fleischstücke, Kartoffel, Obst, Wurm usw.
Gefangene Fische dürfen nicht weitergegeben und von anderen Anglern auf Mitgliedskarten eingetragen werden.

Fliegenfischen mit Fliege oder Nympe wird ganzjährig gerne gesehen!!

Höchstfangzahl pro Tag und Mitglied sind 2 Edelfische und 1 Raubfisch

Betrifft: Raubfischfang (pro Lizenz nur eine Raubfischangel)

Kein catch and release bei Raubfischen, pro Woche (Mo-So) 1 Raubfisch (Hecht oder Zander), Hechte über 90cm und Zander über 75cm dürfen ohne Verletzung zurück gesetzt werden.

Angeln mit **lebenden Köderfischen** ist unter allen Umständen verboten!

Erlaubter Köder: ab Juni mit Grundköder oder totem Köderfisch und einem einfachen Haken mit bissfestem Vorfach. Toten Köderfisch bewegen „ZUPFEN“ fällt unter Spinnfischen und ist ab 1.9. erlaubt!!!
Ab 1. September mit Kunstköder wie Blinker, Spinner, Fischimitationen, Woobler,.....usw. mit bissfestem Vorfach.

Höchstfangzahl pro Jahr und Mitglied sind:

14 Karpfen oder Schleie oder Amur, 3 Raubfische(Zander oder Hechte), 14 Forellen, Wels kein Jahreslimit;

Brittelmaße: Hecht 70cm, Zander 50cm, Karpfen 38cm, Schleie 28cm, Forelle 28cm, Amur 70cm

Karpfen über 65 cm müssen zurück gesetzt werden

Schonzeiten: Schleie 1.Juni bis 30.Juni, Forelle bis 15. März, Zander 1. Jänner bis 31. Mai, Hecht 1. Jänner bis 31.Mai, Wels keine Schonzeit

Beim Eintrag in Karte im Feld „ART“ den Anfangsbuchstaben der Fischart schreiben. z.B.: H(Hecht), K(Karpfen), F(Forelle), Z(Zander), W(Wels), S(Schleie), A(Amur)

Das Öffnen der Eisdecke auf den Teichen ist nicht gestattet.

Preis: 200.--

Mauer im Jänner 2018